

Positionen 03/2007

ZEITARBEIT IN DER M+E-INDUSTRIE: DICHTUNG UND WAHRHEIT

1. Die IG Metall verlangt in der laufenden Tarifrunde Gespräche über das Thema Zeitarbeit mit dem Ziel einer tarifvertraglichen Regelung zur Eindämmung dieses aus Arbeitgebersicht wichtigen personalpolitischen Instruments. Dies mit der Behauptung, dass angeblich flächendeckend Stammbeschaften gegen Zeitarbeitskontingente regelrecht ausgewechselt würden. Hierin sieht die Gewerkschaft eine Form des unlauteren Wettbewerbs, so dass auf mittlere Sicht eine Zwei-Klassen-Gesellschaft entstehe.

2. Die Faktenlage sieht jedoch ganz anders aus.
 - a) In der M+E-Industrie spielt die Zeitarbeit über alle Betriebe gesehen nur eine geringe Rolle. Trotz der Zunahme der Zeitarbeit in 2006 im Zuge der konjunkturellen Erholung liegt die aktuelle Zeitarbeitsquote in unserer Branche bei rund 4 %. Über 90 % der Beschäftigten sind Stammbeschaften in unbefristeten Arbeitsverhältnissen, weitere 4 % der Beschäftigten sind befristet tätig, der verbleibende Rest sind Praktikanten und Aushilfen.

 - b) Die Gründe für den Anstieg der Zeitarbeit sind vielschichtig, haben u. a. ihre Ursache in dem unflexiblen Arbeitsrecht und in Personalengpässen. Nach einer Verbandsumfrage in Norddeutschland sind die wichtigsten Motive zur Nutzung der Zeitarbeit die größere Flexibilität, die Vertretung bei Urlaub und Krankheit und erst mit weitem Abstand die hohen Kosten für das Stammpersonal.

- c) Die Zeitarbeit ist schon längst keine „Schmuddelbranche“ mehr, sondern verfügt längst über qualifizierte Kräfte. Tarifverträge regeln die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Zeitarbeitskräfte mit Flächentarifverträgen, an denen auch die IG Metall als Tarifpartner beteiligt ist.
- d) Heute ist es auch in kleineren und mittleren Unternehmen üblich, Zeitarbeiter einzustellen, da häufig Unsicherheit darüber besteht, ob die aktuell gute Auftragslage von Dauer ist.

3. Deshalb ist unsere Meinung:

- Keine flächentarifvertragliche Regelung zur Einschränkung von Zeitarbeit
- Zeitarbeit ist ein notwendiges Instrument zur Flexibilisierung und zur Engpassbeseitigung
- Zeitarbeitnehmer sind keine Beschäftigte 2. Klasse
- Ein Zustimmungsverweigerungsrecht von Betriebsräten bei der Einstellung von Zeitarbeitskräften besteht nicht.

Bochum, 18. April 2007